

Vereinsatzung

des „EMIKWANO – Freundschaft mit Uganda e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Emikwano – Freundschaft mit Uganda
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 36160 Dipperz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung von Personen i.S. des § 53 AO.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Schul- und Ausbildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Uganda durch Finanzierung der Kosten des Schulbesuchs, wie z.B. Schulgeld, Schulkleidung, Verpflegung, Lehrmaterial, ggf. Unterbringung, Fahrtkosten, Medikamente und sonstigen Kosten.

Der Zweck wird auch verwirklicht durch Projekte, die nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Bevölkerung und deren Vertretungsorganen durchgeführt werden.
- (3) Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in Uganda Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die im Namen und für Rechnung des Vereins zu erbringenden Aufgaben sind in einem besonderen Vertrag geregelt. Die Mittelweitergabe an die Hilfspersonen ist nur solange zulässig, als diese durch ordnungsgemäße Rechnungslegung die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel jährlich nachweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs- und Koordinationskosten verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Einmal geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen deren Erlöschen).

(5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

(6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

(7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden

- Kassenwart
 - Schriftführer
 - einem Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.
 - (3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
 - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
 - (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
 - (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung übernimmt.
 - (7) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Erste Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende) lädt den Vorstand schriftlich, per Email oder vergleichbarem Kommunikationsmittel mit einwöchentlicher Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende anwesend sein.
- (3) Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Sie beschließt über:
 - Satzungsänderungen
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Auflösung des Vereins
 - Bestimmung von zwei Kassenprüfern sowie bis zu zwei Ersatzkassenprüfer
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

TOGETHER – Hilfe für Uganda e. V. Postfach 10 37 46, 34037 Kassel,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Projekte in Uganda zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt (§ 1 - § 8) wurde von der Gründerversammlung am 20.11.2017 in Dipperz beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen ist. Als Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Dipperz, den 20.11.2017

1. Frank Trapp, Fuldaer Str. 15, 36160 Dipperz, geb. 25.12.1966
2. Uwe Hohmann, Eichbergstr. 7, 36160 Dipperz, geb. 05.12.1969
3. Andrea Möller, Fuldaer Str. 34 b, 36160 Dipperz, geb. 10.01.1958
4. Robert Möller, Fuldaer Str. 34 b, 36160 Dipperz, geb. 23.10.1953
5. Katharina Möller, Ruhrstr. 35, 99085 Erfurt, geb. 17.09.1990
6. Markus Hohmann, Langenbieberstr. 1, 36160 Dipperz, geb. 11.01.1967
7. Regina Hohmann, Eichbergstr. 7, 36160 Dipperz, geb. 08.11.1967
8. Anne Müller, Langenbieberstr. 1, 36160 Dipperz, geb. 27.02.1980
9. Maximilian Darnieder, Ruhrstraße 35, 99085 Erfurt, geb. 26.07.1990
10. Peter Müller, Steinbockstr. 21, 36041 Fulda, geb. 01.08.1958